



FACHBEREICH HUMANWISSENSCHAFTEN

PROMOTIONSORDNUNG

FÜR DIE FÄCHERGRUPPE GESUNDHEITSWISSENSCHAFTEN

FÜR DIE VERLEIHUNG DES GRADES

DOKTORIN ODER DOKTOR DER NATURWISSENSCHAFTEN (DR. RER. NAT.)

ODER

DOKTORIN ODER DOKTOR DER PHILOSOPHIE (DR. PHIL.)

ODER

DOKTORIN ODER DOKTOR DER MEDIZINISCHEN WISSENSCHAFTEN (DR. RER. MEDIC.)

Neufassung beschlossen in der 61. und 62. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 17.06. und 08.07.2009

befürwortet in der 28. Sitzung der Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK) am 24.06.2009

genehmigt in der 124. Sitzung des Präsidiums am 27.08.2009

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2009 vom 27.10.2009, S.1319

Änderung beschlossen in der 133. Sitzung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Humanwissenschaften am 04.07.2018

befürwortet in der 28. Sitzung der FNK am 07.11.2018

genehmigt in der 281. Sitzung des Präsidiums am 06.12.2018

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2019 vom 21.03.2019, S. 152

INHALT:

I. Allgemeiner Teil	4
§ 1 Promotion	4
§ 2 Ehrenpromotion.....	4
§ 3 Promotionsausschuss	4
II. Vorverfahren	5
§ 4 Betreuerin oder Betreuer.....	5
§ 5 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand	5
§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand.....	6
§ 7 Immatrikulation.....	6
III. Hauptverfahren	7
§ 8 Zulassung zur Promotion	7
§ 9 Dissertation	7
§ 10 Gutachterinnen oder Gutachter	8
§ 11 Beurteilung der Dissertation.....	8
§ 12 Promotionskommission	9
§ 13 Formalia	9
§ 14 Disputation	10
§ 15 Beurteilung der mündlichen Prüfung.....	10
§ 16 Bewertung der Promotionsleistungen	10
§ 17 Veröffentlichung der Dissertation	11
§ 18 Vollzug der Promotion.....	12
§ 19 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens	12
§ 20 Zurücknahme des Promotionsgesuchs.....	12
§ 21 Ungültigkeit der Promotionsleistungen	13
§ 22 Entziehung des Doktorgrades.....	13
§ 23 Erneuerung der Promotionsurkunde	13
§ 24 Einsicht in die Promotionsakte.....	13
§ 25 Widerspruch	13
Zweiter Teil.....	14
§ 26 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule	14
§ 27 In-Kraft-Treten.....	15

ANLAGEN.....	16
Anlage 1	16
Anlage 2	17
Anlage 3	19
Anlage 4	20
Anlage 5	21
Anlage 6	23

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Promotion

- (1) ¹Der Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück verleiht auf dem Gebiet der Gesundheitswissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) oder den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der medizinischen Wissenschaften (Dr. rer. medic.). ²Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und wird durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) und eine mündliche Prüfung (Disputation) nachgewiesen.
- (2) ¹Für Dissertationen aus dem Gebiet der Gesundheitswissenschaften, die schwerpunktmäßig naturwissenschaftlich orientiert sind, wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften verliehen, für Dissertationen, die schwerpunktmäßig gesundheitswissenschaftlich orientiert sind, der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der medizinischen Wissenschaften. ²Für schwerpunktmäßig geistes- und sozialwissenschaftlich orientierte Dissertationen wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie verliehen. ³Über eine entsprechende Zuordnung der jeweiligen Dissertation entscheidet der zuständige Promotionsausschuss bei Annahme als Doktorandin oder Doktorand (§ 6).

§ 2 Ehrenpromotion

¹Für besondere Verdienste auf dem Gebiet der Gesundheitswissenschaften und ihrer Bezugsdisziplinen kann der Fachbereich Humanwissenschaften auf Vorschlag des Promotionsausschusses den Doktorgrad (Dr. rer. nat., Dr. rer. medic. oder Dr. phil.) auch ehrenhalber verleihen. ²Vor der Entscheidung des Fachbereichsrates muss die beabsichtigte Verleihung der Ehrendoktorwürde dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt werden. ³Die Entscheidung des Fachbereichsrates bedarf einer Mehrheit von Vierfünftel der abgegebenen gültigen Stimmen. ⁴In der Promotionsurkunde sind die Verdienste hervorzuheben; § 18 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3 Promotionsausschuss

- (1) ¹Der Promotionsausschuss trifft alle Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren, soweit es nicht um die Bewertung der Promotionsleistungen geht oder die Zuständigkeit dem Promotionsausschuss ausdrücklich nicht zugewiesen ist.
- (2) ¹Dem Promotionsausschuss gehören sechs Mitglieder und jeweils ein Vertreter an. ²Diese werden aus der Mitte der dem Fachbereich angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe und den weiteren habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und den sonst habilitierten Mitgliedern des Fachbereichsrates gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre. ⁴Wiederwahl ist zulässig.
- (3) ¹Der Promotionsausschuss wählt aus dem Kreise seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (4) ¹Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Promotionsausschusses vor und führt sie aus. ²Sie oder er berichtet dem Promotionsausschuss laufend über ihre oder seine Tätigkeit.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan lädt zur konstituierenden Sitzung des Promotionsausschusses ein.
- (6) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) ¹Entscheidungen des Promotionsausschusses sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ²Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Vorverfahren

§ 4 Betreuerin oder Betreuer

- (1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber wählt mindestens eine Betreuerin oder einen Betreuer, die oder der bereit ist, das Promotionsverfahren zu begleiten. ²Aufgabe der Betreuerin oder des Betreuers ist es, die Bewerberin oder den Bewerber während des gesamten Verfahrens zu beraten und darauf hinzuwirken, dass das Promotionsverfahren in angemessenem Zeitraum zum Abschluss gebracht wird.
- (2) ¹Mindestens eine Betreuerin oder ein Betreuer muss Professorin oder Professor, Juniorprofessorin oder Juniorprofessor, außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor (§ 35a NHG), im Ruhestand befindliche Professorin oder Professor, entpflichtete Professorin oder entpflichteter Professor, Honorarprofessorin oder Honorarprofessor (§ 35 Absatz 1 NHG), nicht beurlaubte Privatdozentin oder nicht beurlaubter Privatdozent der Universität Osnabrück sein.
- (3) Ein promoviertes, nicht der Hochschullehrergruppe angehörendes Mitglied des Fachbereichs kann als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden, sofern dieses Mitglied durch seine Forschungsleistungen für das Fach oder Fachgebiet, aus dem die Dissertation gewählt ist, besonders ausgewiesen ist.
- (4) ¹Professorinnen oder Professoren von Fachhochschulen können Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer oder Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer sein. ²Im Fall der Erstbetreuung muss die Professorin oder der Professor der Fachhochschule die Anforderungen der **Anlage 6** erfüllen, zusätzlich ist eine gleichberechtigte Erstbetreuung durch eine Professorin oder einen Professor der Universität, die/der Mitglied der Universität ist, erforderlich („doppelte Erstbetreuung“).
- (5) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer kann das Betreuungsverhältnis lösen, wenn
 - a) sich die Doktorandin oder der Doktorand nachträglich als ungeeignet erweist,
 - b) sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist
 und/oder
 - c) die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint.

²Entsprechendes gilt für die Doktorandin oder den Doktoranden.

§ 5 Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) ¹Das Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist schriftlich unter Angabe des Dissertationsthemas und unter Benennung der Betreuerin oder des Betreuers an den Promotionsausschuss zu richten. ²Der Eingang des Antrags ist aktenkundig zu machen und der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen.
- (2) ¹Dem Gesuch sind beizufügen:
 - (a) ein in deutscher Sprache abgefasster Abriss des Lebenslaufs, der auch über den wissenschaftlichen Bildungsgang der Bewerberin oder des Bewerbers Aufschluss gibt,
 - (b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung,
 - (c) eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche,
 - (d) eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers,
 - (e) das Diplom-, Magister-, Master-, oder Staatsprüfungszeugnis eines Studiengangs auf dem Gebiet der Gesundheitswissenschaften an einer deutschen Universität oder Belege über ein abgeschlossenes gleichwertiges Studium an einer vergleichbaren ausländischen Hochschule,

- (f) sofern ein universitärer Studiengang nicht nachgewiesen werden kann, Belege über ein mit gehobenem Prädikat abgeschlossenes fachlich einschlägiges Hochschulstudium und ein in deutscher Sprache abgefasstes Exposé über das Promotionsvorhaben, das den Stand der Forschung unter Angabe der relevanten Literatur, das geplante methodische Vorgehen unter Darlegung des Arbeits- und Zeitplans sowie ggf. die einschlägige Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers darlegt. ²Basiert das Promotionsverfahren auf einer vorgängigen Qualifikationsarbeit ist dies zu begründen und die substantielle Erweiterung in der Dissertation schriftlich darzustellen, ein Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers über die Eignung und Zuordnung des Themas für eine Dissertation ist hinzuzufügen.
- (3) ¹Werden gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe (e) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen im Sinne von § 5 Absatz 2 Buchstabe (e) gleichwertig sind. ²Dabei sind rechtsverbindliche zwischenstaatliche Abkommen, die Anerkennungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) oder der Hochschulrektorenkonferenz zu Grunde zu legen. ³Die Anerkennung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- (4) Anstelle des in § 5 Absatz 2 Buchstabe (e) geforderten Abschlusses kann auch ein anderer Abschluss eines universitären Studiengangs nachgewiesen werden.
- (5) ¹Ausländische Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Schul- oder Hochschulabschluss besitzen, haben deutsche Sprachkenntnisse im Sinne von § 18 Absatz 4 Satz 1 NHG nachzuweisen. ²Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.
- (6) Sämtliche eingereichte Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnisse, von denen beglaubigte Ablichtungen vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

§ 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss unter Berücksichtigung
- a) der durch die Betreuerin oder den Betreuer erstellten Stellungnahme über die Eignung und Zuordnung des Dissertationsthemas und
 - b) des erbrachten Nachweises der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (2) Der Nachweis über die wissenschaftliche Qualifikation gilt als erbracht, wenn nach Absolvierung eines universitären Studienganges ein erheblich über dem Durchschnitt liegendes Diplom-, Magister-, Master- oder Staatsprüfungszeugnis (Gesamtnote mindestens gut) vorgelegt wird.
- (3) ¹Weist das Zeugnis nicht den in Absatz 2 normierten Durchschnitt des Zeugnisses aus, wird die wissenschaftliche Qualifikation durch die Betreuerin oder den Betreuer sowie durch eine vom Promotionsausschuss bestellte weitere Prüferin oder einen bestellten weiteren Prüfer i.S.d. § 4 Absatz 2 im Rahmen einer Eignungsprüfung festgestellt. ²Die Eignungsprüfung wird als mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über fachliche Grundlagen des geplanten Dissertationsthemas durchgeführt. ³Sie wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet. ⁴Über die Eignungsprüfung wird ein Protokoll angefertigt.

§ 7 Immatrikulation

¹Sofern kein Beschäftigungsverhältnis besteht, muss sich die Bewerberin oder der Bewerber nach erfolgter Annahme für ein Promotionsstudium immatrikulieren. ²Im Übrigen erfolgt eine Einschreibung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der jeweiligen Ordnungen über besondere Zugangsvoraussetzungen im Rahmen von Promotionsstudiengängen.

III. Hauptverfahren

§ 8 Zulassung zur Promotion

- (1) ¹Das schriftliche Gesuch der Bewerberin oder des Bewerbers um Zulassung zur Promotion ist an den Promotionsausschuss zu richten. ²Dem Gesuch sind beizufügen:
 - (a) mindestens fünf Exemplare der Dissertation,
 - (b) eine Erklärung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung laut *Anlage 1*,
 - (c) der Nachweis und die Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers über zwei erfolgreich abgeschlossene Doktorandenseminare,
 - (d) ggf. ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen, nach Möglichkeit unter Beifügung von Kopien.
- (2) Durch die Zulassung zur Promotion erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand den Anspruch auf Bewertung ihrer oder seiner Dissertation und auf Durchführung des Hauptverfahrens.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt die Dissertation den nach Maßgabe des § 10 bestellten Gutachterinnen oder Gutachtern zu. ²Zeitgleich mit der Zustellung wird die Dissertation fachbereichsöffentlich ausgelegt.

§ 9 Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft darstellen und die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zeigen, Forschungsaufgaben vertieft selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten.
- (2) Das Fachgebiet der Dissertation muss im Fachbereich durch eine Professur vertreten sein.
- (3) ¹Als Dissertation können mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. ²Eine solche kumulative Dissertation umfasst:
 - a) einen Text, der den genannten inneren Zusammenhang darstellt und dabei eine kritische Einordnung der eigenen Publikationen aus einer übergeordneten Perspektive vornimmt; der Text umfasst eine Einführung (als Einleitung) und eine Gesamtdiskussion (als Schlussteil) und
 - b) die zugehörigen Publikationen (in der Regel mindestens drei), die in einschlägigen Fachzeitschriften mit peer review erschienen oder zur Veröffentlichung angenommen sind. ³Dabei sollen in der Regel mindestens zwei in Erstautorenschaft und mindestens eine mit maßgeblicher Beteiligung der Kandidatin oder des Kandidaten verfasst worden sein.
- (4) ¹Eine von mehreren Personen gemeinsam verfasste Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten, für jede Bewerberin oder für jeden Bewerber als Dissertation anerkannt werden. ²Voraussetzung ist, dass die für das einzelne Promotionsverfahren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin oder diesem Bewerber zugerechnet werden können, deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sind und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. ³Die Beiträge sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß *Anlage 1* darzulegen und zu beschreiben; gleiches gilt für die kumulative Dissertation gemäß Absatz 3.
- (5) ¹Die Dissertation kann in Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ²Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf neben der Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers der Entscheidung des Promotionsausschusses. ³Es ist eine Zusammenfassung (Abstract) zu fertigen. ⁴Der Titel und die Zusammenfassung der deutschsprachigen Dissertation müssen in englischer Sprache, in allen übrigen Fällen in deutscher Sprache beigefügt werden.

§ 10 Gutachterinnen oder Gutachter

- (1) ¹Der Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter. ²§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend. ³Bei der Bestellung können die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden berücksichtigt werden. ⁴In der Regel muss mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter dem Fachbereich Humanwissenschaften der Universität Osnabrück angehören.
- (2) Sofern das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen geboten erscheint, ist unbeschadet des Absatzes 1 eine weitere Fachvertreterin oder ein weiterer Fachvertreter als Gutachterin oder Gutachter zu bestellen.
- (3) Gutachterinnen oder Gutachter, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück sind, haben im Promotionsverfahren die Rechte der ihr angehörenden Mitglieder.

§ 11 Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Jede Gutachterin oder jeder Gutachter erstattet in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Zustellung ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und schlägt ihre Annahme oder Ablehnung vor. ²Im Falle einer Gemeinschaftsarbeit i.S. von § 9 Absatz 4 erfolgen die Gutachten und die Bewertung für jeden Einzelbeitrag getrennt. ³Über eine Fristverlängerung entscheidet der Promotionsausschuss.

- (2) ¹Der Vorschlag zur Annahme der Dissertation ist mit einer Bewertung entsprechend der Notenstufen

summa cum laude	(0 – 0,4)	= 0	ausgezeichnet
magna cum laude	(0,5 – 1,4)	= 1	sehr gut
cum laude	(1,5 – 2,4)	= 2	gut
rite	(2,5 – 3,4)	= 3	genügend
non rite	(ab 3,5)	= 4	ungenügend

zu verbinden.

- (3) ¹Die Gutachten werden für die Dauer von drei Wochen im Fachbereich zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt; hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Mitglieder des Promotionsausschusses schriftlich in Kenntnis und macht dies hochschulöffentlich bekannt. ²Promovierte Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs haben das Recht, die Dissertation sowie die Gutachten einzusehen und schriftlich Stellung zu nehmen. ³Sofern durch die Dissertation das Fachgebiet eines anderen Fachbereichs berührt wird, steht das Recht zur Einsicht- und Stellungnahme auch den promovierten Mitgliedern und Angehörigen dieses Fachbereichs zu. ⁴Die Stellungnahme zur Dissertation darf erst nach erfolgter Auslage der Gutachten erfolgen; sie ist jedoch spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Auslegungsfrist abzugeben.

- (4) Die Dissertation gilt als mit dem arithmetischen Mittel der vorgeschlagenen Einzelnoten angenommen, wenn keine gegenteilige Stellungnahme gemäß Absatz 3 vorliegt. ²Von dem so gebildeten arithmetischen Mittel werden nur die ersten beiden Stellen nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 0,49	= summa cum laude	= Ausgezeichnet (0)
ab 0,5 bis einschließlich 1,49	= magna cum laude	= sehr gut (1)
ab 1,5 bis einschließlich 2,49	= cum laude	= gut (2)
ab 2,5 bis einschließlich 3,49	= rite	= genügend (3)
ab 3,5	= non rite	= ungenügend (4).

⁴Die Dissertation ist bestanden, wenn sich mindestens die Note „rite“ ergibt.

- (5) ¹Sofern die Dissertation durch eine Gutachterin oder einen Gutachter abgelehnt wird, muss ein weiteres Gutachten eingeholt werden. ²Ist die Dissertation von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern nicht zur Annahme empfohlen worden, so ist die Annahme insgesamt abgelehnt. ³Weichen die Noten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, muss mindestens eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt werden. ⁴Liegen Einsprüche gemäß Absatz 3 vor, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Vorgehen. ⁵Die nach den Bestimmungen des § 10 bestellten Gutachterinnen oder Gutachter müssen, sofern sie nicht dem Promotionsausschuss als Mitglieder angehören, mit beratender Stimme einbezogen werden.
- (6) Nach Eingang des weiteren Gutachtens oder der weiteren Gutachten entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation und die Bewertung gemäß Absatz 4.
- (7) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation in der Regel drei Monate, längstens jedoch fünf Monate nach der Zulassung zur Promotion mit. ²Im Falle der Erstellung eines weiteren Gutachtens verlängert sich der Zeitraum um in der Regel weitere drei Monate. ³Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 11 Absatz 3 werden gleichzeitig übersandt.
- (8) ¹Ist die Annahme der Dissertation abgelehnt worden, ist das Promotionsverfahren beendet. ²Eine Ausfertigung der abgelehnten Arbeit ist mit sämtlichen Gutachten und Stellungnahmen i.S.v. § 11 Absatz 3 zu den Akten zu nehmen. ³Der Doktorandin oder dem Doktoranden kann gestattet werden, die Dissertation in einer Neubearbeitung wieder einzureichen.

§ 12 Promotionskommission

- (1) Nach der Annahme der Dissertation findet eine mündliche Prüfung in Form der Disputation vor der aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer und einem mindestens promovierten Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter bestehenden Promotionskommission statt.
- (2) ¹Die Mitglieder der Promotionskommission werden vom Promotionsausschuss bestellt. ²Bei der Bestellung der Mitglieder können die Vorschläge der Bewerberin oder des Bewerbers berücksichtigt werden. ³Die Promotionskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (3) ¹Die Zusammensetzung der Promotionskommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. ²Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete anderer Fachbereiche sollen bei der Zusammensetzung der Kommission berücksichtigt werden.
- (4) ¹Die Betreuerin oder der Betreuer soll und wenigstens eine (weitere) Gutachterin oder ein (weiterer) Gutachter kann der Promotionskommission angehören. ²§ 4 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission der Hochschullehrergruppe oder als habilitierte Mitglieder dem Fachbereich Humanwissenschaften angehören müssen.
- (5) ¹§ 3 Absatz 6 gilt entsprechend. ²Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 13 Formalia

- (1) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Promotionskommission den Termin der mündlichen Prüfung. ²Die mündliche Prüfung soll frühestens innerhalb von zwei und spätestens innerhalb acht Wochen nach der Annahme der Dissertation stattfinden, sofern dem nicht wichtige persönliche Gründe der Bewerberin oder des Bewerbers entgegenstehen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden sowie die Mitglieder der Promotionskommission zur mündlichen Prüfung und gibt den Termin hochschulöffentlich bekannt. ²Vor der mündlichen Prüfung ist erneut ein Exemplar der Dissertation zur Einsicht für die promovierten Mitglieder des Fachbereiches und, sofern ein Fachgebiet eines anderen Fachbereiches berührt wird, auch für die Mitglieder jenes Fachbereiches beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses auszulegen.

- (3) ¹Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. ²Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission geleitet. ³Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, ihre Bewertung und über die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung ist ein Protokoll zu führen. ⁴Es ist von den Mitgliedern der Promotionskommission zu unterzeichnen.
- (4) ¹Bleibt die Bewerberin oder der Bewerber der mündlichen Prüfung unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als insgesamt nicht bestanden. ²Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin entsprechend Absatz 1 bestimmt. ³Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 14 Disputation

- (1) ¹In der Disputation soll die Doktorandin oder der Doktorand nachweisen, dass sie oder er die Fähigkeit besitzt, ihre oder seine Forschungsergebnisse theoretisch zu begründen, diese gegen kritische Einwände zu verteidigen sowie sich mit gegenteiligen Auffassungen fundiert auseinandersetzen zu können.
- (2) ¹Die Disputation besteht aus einem hochschulöffentlichen Vortrag von 30 Minuten Dauer, der die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation darstellt und allgemein verständlich macht. ²Hieran schließt sich unmittelbar eine Diskussion von 30 Minuten Dauer über die Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation an. ³Die fachwissenschaftlichen Aussagen in den schriftlichen Gutachten über die Dissertation sollen in die Disputation einbezogen werden. ⁴Die Gesamtdauer des Vortrages und der sich anschließenden Diskussion soll 60 Minuten Dauer nicht überschreiten. ⁵Sie wird von der oder dem Vorsitzenden geleitet und durch Fragen aus dem Kreise der Promotionskommission eröffnet. ⁶Die oder der Vorsitzende hat das Recht, Fragen aus dem Kreise der Hochschulöffentlichkeit zuzulassen.
- (3) Die Disputation ist als Einzelprüfung durchzuführen.

§ 15 Beurteilung der mündlichen Prüfung

- (1) ¹Unmittelbar nach Abschluss der Disputation entscheidet die Promotionskommission, in nicht öffentlicher Sitzung ob und mit welchem Ergebnis die mündliche Prüfung bestanden ist.
- (2) ¹Die Promotionskommission bestimmt die Note der Disputation in der Weise, dass jedes ihrer Mitglieder eine Note gemäß § 11 Absatz 2 nennt und sodann das arithmetische Mittel gebildet wird. ²Die Disputation ist bestanden, wenn sich mindestens die Note „rite“ ergibt. ³§ 11 Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (3) ¹Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, ist ihr oder ihm die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung zu geben, wenn sie oder er dies innerhalb einer Woche schriftlich beantragt. ²Der Antrag ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ⁵Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen und muss spätestens vor Ablauf von drei Monaten wiederholt werden.

§ 16 Bewertung der Promotionsleistungen

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber ist zu promovieren, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung nach Maßgabe der §§ 11, 15 bestanden sind.
- (2) ¹In die Gesamtnote der Promotion gehen die ungerundete Note der Dissertation mit einem Gewicht von 2 und die ungerundete Note der mündlichen Prüfung mit einem Gewicht von 1 ein. ²Von der so gebildeten Gesamtnote werden nur die ersten beiden Stellen nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Dabei ergeben sich folgende Prädikate:

ausgezeichnet	(summa cum laude)	0 – 0,49	= 0
sehr gut	(magna cum laude)	0,5 – 1,49	= 1
gut	(cum laude)	1,5 – 2,49	= 2
genügend	(rite)	2,5 – 3,49	= 3
ungenügend	(non rite)	ab 3,5	= 4

- (3) ¹Das Ergebnis der Bewertung der Promotionsleistungen ist der Bewerberin oder dem Bewerber unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Öffentlichkeit bekannt zu geben. ²Im Anschluss daran wird die Promotion ohne Noten von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission öffentlich bekannt gemacht.

§ 17 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) ¹Innerhalb von 18 Monaten nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. ²Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden in besonderen Fällen die Frist für die Ablieferung der Druckexemplare verlängern.
- (3) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird die Dissertation, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder
- (a) die Ablieferung einer elektronischen Version nach Maßgabe der „Vorläufigen Verfahrensordnung“ zur elektronischen Publikation einer Dissertation in der jeweils geltenden Fassung,
- oder
- (b) die Ablieferung weiterer Vervielfältigungen von mindestens 20 Exemplaren jeweils in Buch- oder Fotodruck
- oder
- (c) den Nachweis der Veröffentlichung oder der Annahme in einer Zeitschrift mit peer review Verfahren
- oder
- (d) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.²Für die Archivierung, die unentgeltlich an die Hochschulbibliothek gehen, reichen drei Buchhandlexemplare aus.
- (4) Im Fall b) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren.
- (5) In den Fällen a) und b) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.
- (6) ¹Weicht die in den Fällen c) und d) veröffentlichte Dissertation wesentlich von der begutachteten und bewerteten Dissertation ab, so ist vor ihrer Publikation die schriftliche Genehmigung mindestens einer Gutachterin oder eines Gutachters und der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzuholen. ²Zudem ist in der Publikation kenntlich zu machen, dass diese auf der begutachteten Dissertation, unter Angabe des Titels, des Fachbereichs und der Universität Osnabrück, beruht.

- (7) Bei kumulativen Dissertationen im Sinne des § 9 Absatz 3 ist die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn
- a) der Text nach § 9 Absatz 3 a) und
 - b) die Publikationen nach § 9 Absatz 3 b) in einer von mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter genehmigten Kurzfassung
- entsprechend § 17 Absatz 3 veröffentlicht werden.
- (8) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Hochschulbibliothek zwölf Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 18 Vollzug der Promotion

- (1) ¹Bei positiver Entscheidung gemäß § 16 Absatz 1 verleiht der Fachbereich Humanwissenschaften den Grad einer Doktorin oder eines Doktors. ²Die Promotion wird durch Aushändigung der Promotionsurkunde durch die Leitung des Fachbereiches Humanwissenschaften oder die oder den Vorsitzende(n) des Promotionsausschusses vollzogen. ³Vorher hat die Bewerberin oder der Bewerber nicht das Recht, den Dokortitel zu führen, erhält aber auf Antrag eine vorläufige Bescheinigung über die erbrachten Leistungen; in ihr ist klarzustellen, dass sie nicht als Promotionsurkunde gilt und die Berechtigung zur Führung des Dokortitels erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde besteht.
- (2) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der **Anlage 3** in deutscher Sprache und in englischsprachiger Übersetzung (**Anlage 4**) ausgefertigt. ²Sie datiert vom Tag der mündlichen Prüfung, wird jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 17 ausgehändigt.

§ 19 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn entweder die Annahme der Dissertation abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig kein genügendes Ergebnis gehabt hat.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis mit.
- (3) ¹Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal zulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn die erste erfolglose Bewerbung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule stattgefunden hat. ³Eine zurückgewiesene Dissertation darf außer unter der Voraussetzung des § 11 Absatz 8 nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden. ⁴Bei einem erneuten Gesuch auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist in jedem Fall von dem früheren fehlgeschlagenen Versuch Mitteilung zu machen. ⁵Dabei sind der Zeitpunkt der ersten Bewerbung, die wissenschaftliche Hochschule und der Fachbereich (Fakultät), bei der die Arbeit eingereicht wurde, sowie das Thema der Arbeit anzugeben.

§ 20 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

- (1) ¹Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten über die Dissertation eingegangen ist. ²Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich.
- (2) Sofern im Falle einer Gemeinschaftsarbeit eine der Bewerberinnen oder einer der Bewerber das Promotionsgesuch berechtigterweise zurücknimmt, entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der weiteren Bewerberin oder Bewerberinnen oder des weiteren Bewerbers oder der weiteren Bewerber sowie der Betreuerin oder des Betreuers über das weitere Vorgehen.
- (3) ¹Der Antrag auf Rücknahme des Promotionsgesuchs ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 21 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin oder der Bewerber bei ihren oder seinen Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuss die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Vor der Beschlussfassung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22 Entziehung des Doktorgrades

- (1) Die Verleihung des Doktorgrades kann zurückgenommen werden, wenn die ihr zugrunde liegende Hochschulprüfung, staatliche oder kirchliche Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird.
- (2) ¹Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder sonst in unrechtmäßiger Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Fachbereich die Unwürdigkeit der oder des Promovierten aus. ²Der akademische Titel ist zu entziehen.
- (3) ¹Die Verleihung des Doktorgrades kann außer in den Fällen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes auch dann widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, insbesondere durch eine Straftat, oder den mit dem Doktorgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat. ²Eine Straftat darf nur nach den Vorschriften des Bundeszentralregisters berücksichtigt werden.
- (4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

§ 23 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder wegen einer besonders engen Verknüpfung der Jubilarin oder des Jubilars mit der Universität Osnabrück angebracht erscheint.

§ 24 Einsicht in die Promotionsakte

¹Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt. ²Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Promotionsverfahrens zu stellen. ³Davon unberührt bleiben §§ 29 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 25 Widerspruch

- (1) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Promotionsordnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung der Promotionskommission richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Promotionskommission zur Überprüfung zu. ²Ändert die Promotionskommission ihre Entscheidung nicht antragsgemäß, prüft der Promotionsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen,
 2. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen,
 3. gegen allgemein anerkannte Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe verstoßen oder
 4. gegen Rechtsvorschriften verstoßen
 wurde.

- (4) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen die Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters richtet, leitet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. ²Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten abschließend entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Zweiter Teil

§ 26 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule

- (1) ¹Promotionsverfahren können in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorbereitet und durchgeführt werden, wenn
1. für die Promotion die Vorlage einer Dissertation und eine mündliche Promotionsleistung erforderlich sind,
 2. weitere Promotionsleistungen nicht zu erbringen sind und
 3. mit dem Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens getroffen worden ist. ²Die Kooperationsvereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten der gemeinsamen Betreuung, die Einschreibung der Bewerberin oder des Bewerbers an einer wissenschaftlichen Hochschule und die Registrierung des Dissertationsthemas enthalten.
- (2) ¹Für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einem Fachbereich einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule kann die Bewerberin oder der Bewerber wählen, ob sie oder er das Promotionsverfahren nach den an der Universität Osnabrück oder nach den an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Vorschriften durchführen will. ²Wählt die Bewerberin oder der Bewerber das an der Universität Osnabrück angewandte Verfahren, gelten die Bestimmungen des Ersten Teils, soweit im Folgenden keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.
- (3) ¹Neben der Betreuerin oder dem Betreuer gemäß § 4 wird die Bewerberin oder der Bewerber während des Promotionsverfahrens von einer oder einem diesen gleichgestellten Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule begleitet. ²Die Betreuerinnen oder Betreuer sind in der Vereinbarung nach Absatz 1 zu nennen. ³§§ 4 Absatz 3, 10 Absatz 1 Satz 3 gelten entsprechend.
- (4) ¹In der Vereinbarung nach Absatz 1 kann festgelegt werden, dass der Abriss des Lebenslaufs in einer anderen als in der deutschen Sprache verfasst werden kann. ²Die Zusammenfassung der Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. ³Sofern die Dissertation nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst wird, muss die Sprache in der Vereinbarung festgelegt werden.
- (5) Mitglied der Promotionskommission muss mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer des Fachbereichs der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule sein.
- (6) ¹Die Beurteilung der Promotionsleistungen erfolgt auch nach dem für den Fachbereich der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule geltenden Recht. ²Ob und inwieweit diese Bewertung bei der Bekanntgabe des Ergebnisses mitgeteilt und in der Promotionsurkunde ausgewiesen wird, entscheidet sich nach dem für die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Recht.
- (7) ¹Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der *Anlage 5* angefertigt. ²Findet die mündliche Prüfung nicht an der Universität Osnabrück statt, muss die Promotionsurkunde unter Berücksichtigung der für die ausländische wissenschaftliche Hochschule geltenden Vorschriften den Anforderungen des § 14 Absatz 1 entsprechen.

- (8) ¹Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad (§ 1 Absatz 1) und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische wissenschaftliche Hochschule angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. ²Die Promotionsurkunde muss einen Zusatz enthalten, dass der verliehene ausländische Doktorgrad kein im Ausland erworbener akademischer Grad im Sinne der Nds. Verordnung über die Führung ausländischer akademischer Grade, Titel und Tätigkeitsbezeichnungen (AkGradVO) vom 24.04.2008 (Nds. GVBl. 2016, S. 172) ist. ³§ 18 Absatz 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare gilt das Recht der wissenschaftlichen Hochschule, an der die mündliche Prüfung erbracht worden ist.

§ 27 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) ¹Die Promotionsverfahren von Doktorandinnen und Doktoranden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der letzten Änderung bereits zur Promotion zugelassen worden sind, werden nach den bisher geltenden Regelungen fortgesetzt. ²Für die Veröffentlichung der Dissertation gilt bereits § 15 in der neuen Fassung.

ANLAGEN

Anlage 1

Erklärung an Eides statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistung¹

Ich erkläre hiermit an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Bei der Auswahl und Auswertung folgenden Materials haben mir die nachstehend aufgeführten Personen in der jeweils beschriebenen Weise entgeltlich/ unentgeltlich geholfen.

1.
.....
2.
.....
3.
.....

Weitere Personen waren an der inhaltlichen materiellen Erstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt. Insbesondere habe ich hierfür nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten (Promotionsberater oder andere Personen) in Anspruch genommen. Niemand hat von mir unmittelbar oder mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen.

Die Arbeit wurde bisher weder im In- noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

¹ Nach § 9 Absatz 3 Satz 3, § 7 Absatz 4 Satz 2 NHG darf die Universität von den Doktorandinnen und Doktoranden eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen, wonach die Promotionsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung ist strafbar. Bei vorsätzlicher, also wissentlicher, Abgabe einer falschen Erklärung droht eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder eine Geldstrafe. Eine fahrlässige Abgabe (obwohl hätte erkannt werden müssen, dass die Erklärung nicht den Tatsachen entspricht) kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe nach sich ziehen.

§ 156 StGB: Falsche Versicherung an Eides Statt

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 161 StGB: Fahrlässiger Falscheid, fahrlässige falsche Versicherung an Eides Statt:

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtet. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Anlage 2

Musterblatt des Titelblattes

Vorderseite

.....

(Titel)

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
des Fachbereichs Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück

vorgelegt

von

.....

aus

.....

(Geburtsort)

Osnabrück, 20.... (Erscheinungsjahr)

Rückseite

Berichterstatterinnen oder Berichterstatter:

.....

.....

Tag der mündlichen Prüfung:

Gleichzeitig erschienen in:

(bei) Bd.:

Heft Seite (Ort) 20.....

Anlage 3

Der Fachbereich

Humanwissenschaften

der Universität Osnabrück

verleiht

unter dem Dekanat von *

Frau / Herrn *

geboren am in

in Anerkennung der von ihr / ihm *eingereichten wissenschaftlichen
Abhandlung**„Dissertationsthema“**

und nach erfolgreicher Ablegung der mündlichen Prüfung

am

den Grad

Doktorin / Doktor* der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)/ der Philosophie (Dr. phil.) /**der medizinischen Wissenschaften (Dr. rer. medic.)***

mit der Gesamtnote

....

Osnabrück, den ...

Osnabrück, den ...

Die / der Vorsitzende *
des Promotionsausschusses

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

Die Dekanin / Der Dekan *
Fachbereich Humanwissenschaften

Professorin Dr. / Professor Dr.* ...

* Nicht Zutreffendes streichen

Anlage 4

Englische Übersetzung der Anlage 3

Anlage 5

Muster einer Urkunde für eine Promotion im Rahmen eines gemeinsamen Betreuungsverfahrens
(Co – tutelle de thèse) von einer deutschen und einer ausländischen Universität

**Der Fachbereich Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück**

und

die Fakultät (*Name der Fakultät*)
der Universität (*Name der ausländischen Universität*)

verleihen gemeinsam

Frau / Herrn *

geboren am (Datum) in (Ort)

den Grad

einer Doktorin / eines Doktors* der Naturwissenschaften
einer Doktorin / eines Doktors* der Philosophie
einer Doktorin/eines Doktors* der medizinischen Wissenschaften

Sie / Er * hat in einem ordnungsgemäßen, gemeinsam von den beiden Fakultäten betreuten Promotionsverfahren durch die mit (Note / Prädikat) beurteilte Dissertation mit dem Thema

(Titel der Dissertation)

sowie in einer am (Datum) abgehaltenen mündlichen Prüfung
(in den Fächern / in dem Fach – Bezeichnung der Prüfungsfächer)
ihre / seine wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das

Gesamturteil (*Note / Bewertung*)

erhalten

(Siegel der deutschen Universität)

(Siegel der ausländischen Universität)

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Die Dekanin / Der Dekan
Fachbereich Humanwissenschaften
der Universität Osnabrück

Der (Präsident / Dekan)
der (*Name der ausländischen Universität / Fakultät*)

(Name des Dekans)

(Name des Präsidenten / Dekans)

Frau / Herr (Name) hat das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder ausländischen Form zu führen. In Klammern können die Namen der beiden Universitäten, die das Promotionsverfahren betreuen, hinzugefügt werden.

Dieser Doktorgrad bedarf zur Führung in der Bundesrepublik keiner weiteren staatlichen Genehmigung. Diese Urkunde gilt nur in Verbindung mit der Promotionsurkunde des (ausländischen) Erziehungsministeriums Nr. ... vom

* Nicht Zutreffendes streichen

Text der Vorderseite

in ausländischer Sprache !

Anlage 6

Kriterien zur Zulassung als Erstbetreuerin bzw. als Erstbetreuer (§ 4 Abs. 4)

Die Zulassung einer (Fach-)Hochschulprofessorin bzw. eines (Fach-)Hochschulprofessors als Erstbetreuerin bzw. als Erstbetreuer ist an die Erfüllung der nachstehenden Kriterien spezifiziert für den Bereich Drittmittelprojekte (Kriterium 1) und den Bereich Publikationen (Kriterium 2) gebunden.

Eine Zulassung als Erstbetreuerin bzw. als Erstbetreuer kann nur ausgesprochen werden, wenn Kriterium 1 und Kriterium 2 vollständig erbracht wurden. Zur Prüfung sind dem Promotionsausschuss die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Die Prüfung und Zulassung erfolgt durch den Promotionsausschuss des Fachbereichs Humanwissenschaften.

Kriterium 1: Eingeworbene Drittmittelprojekte

- Mindestens ein kompetitiv eingeworbenes Drittmittelprojekt in den letzten drei Jahren

Kriterium 2: Publikationen

- Eine Publikation einer Originalarbeit in einer Peer Review-Zeitschrift in Erst-Autorenschaft in den letzten zwei Jahren.

Oder

- Zwei Publikationen einer Originalarbeit in einer Peer Review-Zeitschrift in Zweit-oder Letzt-Autorenschaft oder als ‚corresponding author‘ in den letzten zwei Jahren.

Oder

- Eine fachwissenschaftliche Monographie (Ausschluss: Dissertation, Sammelband, Lehrbuch).